



LANDTAG NRW

Bibliotheksordnung für die Bibliothek des Landtags Nordrhein-Westfalen

Präambel

Die Bibliothek des Landtags Nordrhein-Westfalen dient vorrangig der Informations- und Literaturversorgung des Parlaments, seiner Gremien und der Verwaltung. Sie versteht sich als Serviceeinrichtung, die Informationssuchende im Rahmen ihrer Möglichkeiten optimal unterstützt. Die Regeln dieser Bibliotheksordnung sollen im allseitigen Interesse die reibungslose und schnelle Literaturversorgung sicherstellen.

1. Aufgaben

- (1) Die Bibliothek erwirbt, erschließt und verwaltet die im Landtag Nordrhein-Westfalen benötigte Literatur vor allem zu den Sammelgebieten Politik, Recht, Wirtschaft, Soziales und Landeskunde in gedruckter und elektronischer Form.
- (2) Die Bibliothek informiert über ihre Neuanschaffungen und weist durch Literaturzusammenstellungen zu aktuellen Themen relevante Literatur nach.
- (3) Nicht vorhandene Literatur wird zu dienstlichen Zwecken über die Fernleihe aus anderen Bibliotheken beschafft.
- (4) Der Online-Katalog der Bibliothek ermöglicht den Benutzerinnen und Benutzern im Internet und Intranet die Suche nach geeigneten Literaturnachweisen. Im Intranet dient eine Bestellfunktion im Katalog der Vormerkung bzw. schnellen Bereitstellung der Fundstellen.
- (5) Durch Literaturrecherchen und Beratung werden die Benutzerinnen und Benutzer in ihren Informationsanliegen unterstützt. Die Anfragen werden vertraulich behandelt.

2. Benutzerkreis

- (1) Das Informationsangebot der Bibliothek steht
 - den Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie – in deren Namen – ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen sowie
 - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung
 - den Mitgliedern der Landespressekonferenzzur Verfügung.
- (2) Externe Interessenten können zur Benutzung der Bibliotheksbestände im Lesesaal zugelassen werden. Die Benutzung durch den in Absatz 1 bezeichneten Kreis ist jedoch vorrangig. Der Zutritt zum Landtag ist auf die Öffnungszeit der Bibliothek beschränkt und kann zeitlich begrenzt werden.
- (3) Die Bibliothek arbeitet mit den Bibliotheken der Landesbehörden zusammen. Diese können benötigte Literaturquellen ausleihen.

3. Nutzung der Bibliotheksangebots

Für den in 2.1 benannten Personenkreis gelten folgende Benutzungsbedingungen:

- (1) Die Leihfrist der Bücher beträgt in der Regel drei Wochen. Wenn keine Vormerkungen für die entliehenen Bücher vorliegen, ist eine befristete Verlängerung möglich.
- (2) Personen, die wiederholt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von entliehenen Werken nicht nachkommen, können von weiteren Entleihungen ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Werken haftet der Entleiher, die Entleiherin.
- (4) Bestimmte Dokumente sind von der Ausleihe ausgeschlossen:
 - Werke, die als Präsenzbestand gekennzeichnet sind,
 - gebundene Jahrgänge von Zeitschriften und Amtsblättern,
 - ungebundene Zeitschriften des laufenden Jahrgangs und Tageszeitungen.In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (5) An Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung kann Literatur als Handapparat in deren Diensträumen unbefristet ausgeliehen werden, wenn und solange ein dienstliches Interesse besteht.
- (6) Für die über Fernleihe beschafften Werke gelten die Benutzungsaufgaben der verleihenden Bibliotheken und deren Konditionen bei Fristüberschreitung.
- (7) Die lizenzierten, elektronisch zur Verfügung gestellten Publikationen dürfen nur im Intranet des Landtags genutzt werden und nicht an Dritte weitergeleitet werden.
- (8) Die Beachtung von Urheberrechten liegt in der Verantwortung der Benutzerinnen und Benutzer. Bei Missachtung dieser Rechte sind sie alleine Dritten gegenüber verantwortlich.

4. Nutzung des Lesesaals

- (1) Der Lesesaal dient dem Studium der Unterlagen der Bibliothek.
- (2) Die Räume stehen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (3) Während der Öffnungszeiten stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Informationsdienste an der Infothek für Auskunft und Ausleihe bereit.
- (4) Zur Recherche im Online-Katalog der Bibliothek stehen im Lesesaal PCs zur Verfügung. Ihre Nutzung ist ausschließlich zu dienstlichen bzw. wissenschaftlichen Zwecken gestattet.
- (5) Eigene PCs dürfen im Lesesaal genutzt werden.
- (6) Unterlagen aus dem Bibliotheksbestand dürfen nicht ohne Absprache oder Entleiherung aus der Bibliothek entfernt werden.

Die Bibliotheksordnung wurde am 29. November 2011 durch das Präsidium des Landtags Nordrhein-Westfalen genehmigt.